

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Jan Lehmann (SPD)

vom 15. Januar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Januar 2026)

zum Thema:

Schöff:innen in Berlin

und **Antwort** vom 3. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 5. Februar 2026)

Herrn Abgeordneten Jan Lehmann (SPD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24 898
vom 15. Januar 2026
über Schöff:innen in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie verteilen sich die im Land Berlin tätigen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zum Stichtag 31.12.2024? (Es wird um eine Übersendung der Übersicht, gegliedert nach den Punkten a bis e sowie jeweils um eine getrennte Ausweisung nach Geschlecht gebeten.)

- a) Ordentliche Gerichtsbarkeit
 - a. Erwachsenenschöffengerichte/Strafkammern (Erwachsenenschöff:innen)
 - b. Jugendgerichte/Jugendkammern (Jugendschöff:innen)
 - c. Handelsgerichte (Handelsrichter:innen)
 - d. Steuerberatersachen
 - e. Übrige ehrenamtliche Richterinnen und Richter
- b) Finanzgerichtsbarkeit
- c) Verwaltunggerichtsbarkeit
 - a. Allgemeine Kammern
 - b. Personalvertretungsrecht
 - c. Disziplinarkammern
 - d. Heilberufekammern
- d) Arbeitsgerichtsbarkeit
- e) Sozialgerichtsbarkeit
 - a. Rechtsgebiet Arbeitgeber
 - b. Rechtsgebiet Versicherte
 - c. Rechtsgebiet Versorgungsberechtigte
 - d. Rechtsgebiet Vertragsärzte
 - e. Rechtsgebiet Krankenkassen

Zu 1.:

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter im Land Berlin zum Stichtag 31.12.2024			
		weiblich	männlich
Ordentliche Gerichtsbarkeit			
Erwachsenenschöffengerichte/ Strafkammern (Erwachsenen- schöff:innen)	Landgericht Berlin I	694	627
	Amtsgericht Tiergarten		410 ¹
Jugendgerichte/Jugendkammern (Jugendschöff:innen) ²	Landgericht Berlin I	70	70
	Amtsgericht Tiergarten	124	124
Handelsgerichte (Handelsrichter:innen)		26	119
Steuerberatersachen		7	11
Übrige ehrenamtliche Richterinnen und Richter		16	50
Finanzgerichtsbarkeit (Finanzgericht Berlin-Brandenburg)			
		82	133
Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsgericht Berlin und Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg)			
Allgemeine Kammern		234	228
Personalvertretungsrecht		104	81
Disziplinarkammern		72	66
Heilberufekammern		60	48
Arbeitsgerichtsbarkeit (Arbeitsgericht Berlin und Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg)			
		401	587
Sozialgerichtsbarkeit (Sozialgericht Berlin und Landessozialgericht Berlin Brandenburg)			
Rechtsgebiet Arbeitgeber		160	145
Rechtsgebiet Versicherte		143	208
Rechtsgebiet Versorgungsberechtigte		31	49
Rechtsgebiet Vertragsärzte		20	19
Rechtsgebiet Krankenkassen		19	13

¹ Statistiken zu der Frage, wie viele der am Amtsgericht Tiergarten tätigen Schöffen weiblichen oder männlichen Geschlechts sind, werden dort nicht geführt.

² Die gleichmäßige Verteilung auf männliche und weibliche Jugendschöffen ergibt sich aus § 33a Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG), wonach zu jeder Hauptverhandlung ein Mann und eine Frau als Jugendschöffe herangezogen werden soll.

2. Wie gedenkt der Senat, den Beschluss der Justizministerkonferenz vom 7. November 2025 zu TOP I.24 „Verfassungstreue ehrenamtlicher Richterinnen und Richter – Schaffung eines kodifizierten Berufungs-

hindernisses bei Beibehaltung des Abberufungsverfahrens“ im Land Berlin praktisch umzusetzen? Insbesondere wird erfragt, mit welchen konkreten Prüf- und Kontrollmechanismen der Senat sicherstellen will, dass Bewerberinnen und Bewerber für das Schöffennamt nicht berufen werden, sofern bei ihnen eine fehlende Gewähr für die jederzeitige Einstandsbereitschaft für die freiheitliche demokratische Grundordnung vorliegt und dies künftig als zwingendes Berufungshindernis gilt.

Zu 2.: In dem zitierten Beschluss sprechen sich die Justizministerinnen und Justizminister dafür aus, die fehlende Gewähr, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten, ausdrücklich als zwingendes Berufungshindernis für ehrenamtliche Richterinnen und Richter in § 44a Absatz 1 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) aufzunehmen und dabei in geeigneter Weise klarzustellen, dass das Vorliegen dieses Berufungshindernisses in späteren Verfahren keinen absoluten Revisionsgrund darstellt. Abweichend von dem mit dem Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes gewählten Ansatz soll es auch bezüglich dieses ausdrücklich zu kodifizierenden Hinderungsgrundes bei den vorhandenen gesetzlichen Regelungen zur Abberufung, zum vorläufigen Verbot der Ausübung des Ehrenamtes in § 44b Absatz 3 DRiG und zur Ablehnung wegen Befangenheit verbleiben.

Der Beschluss endet mit der an die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz formulierten Bitte, hierzu kurzfristig einen entsprechenden Regelungsvorschlag vorzulegen, damit dieser noch rechtzeitig vor dem Beginn der nächsten Schöffennwahlen, welche im Jahr 2028 stattfinden werden, umgesetzt werden könne. Eine unmittelbare Umsetzung des Beschlusses durch die Länder ist nicht vorgesehen. Der erbetene Regelungsvorschlag des Bundesgesetzgebers liegt noch nicht vor, weswegen gegenwärtig aus Länderperspektive weder zur praktischen Umsetzung noch zu konkreten Prüf- und Kontrollmechanismen Stellung bezogen werden kann.

3. Soweit es in meiner Anfrage vom 27.02.2025 (Drucksache 19/21859) in der Antwort zu Frage 10 heißt, dass die Entwicklungen der Prüfverfahren anderer Bundesländer „mit Blick auf die Umsetzbarkeit angesichts der großen Zahl von Personen auf den Vorschlagslisten in Berlin“ verfolgt werden, so wird um eine Einschätzung des Senats gebeten, ob die für Berlin zuständigen Stellen bei Erstellung der Vorschlagslisten einen Zeitaufwand in Höhe von ca. 5 Minuten pro Bewerber:in leisten könnten, indem eine Überprüfung öffentlicher Social-Media-Profile (angelehnt an § 11 des Bremischen Richtergesetzes) stattfindet?

Zu 3.: Der zitierte § 11 des Bremischen Richtergesetzes („Prüfung der Verfassungstreue“) sieht in Abs. 1 u.a. vor, dass sich die Einstellungsbehörde zum Zwecke der Überprüfung, ob Bewerberinnen und Bewerber, die in die engere Wahl für eine Einstellung in den Richterdienst einbezogen sind, die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitliche und demokratische Grundordnung einzutreten (§ 9 Nummer 2 des Deutschen Richtergesetzes), aus öffentlich zugänglichen Quellen informieren dürfen. Nach Abs. 2 ist Abs. 1 auf die Beurteilung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern entsprechend anzuwenden.

Die Abgabe einer belastbaren Einschätzung zu einem hypothetischen Zeitaufwand in einem bisher nicht beschriebenen Verfahren ohne konkrete Kriterien ist für den Senat nicht möglich.

4. Vor dem Hintergrund der früheren Antwort des Senats im Rahmen meiner Anfrage vom 27.02.2025 (Drucksache 19/21859) zu Frage 6 wird erfragt, ob eine Änderung des § 44 a Abs. 1 DRiG, nach der fehlende Verfassungstreue ausdrücklich als zwingendes Berufungshindernis für ehrenamtliche Richterinnen und Richter normiert wird, aus Sicht des Senats eine hinreichende Rechtsgrundlage für eine vertiefte Überprüfung der Bewerberinnen und Bewerber darstellt und welche Stelle der Senat in diesem Fall für sachlich zuständig hält, diese Überprüfungen durchzuführen?

Zu 4.: Die in der Fragestellung intendierte Änderung des Deutschen Richtergesetzes ist bislang nicht erfolgt. Ein entsprechender Entwurf der Bundesregierung ist in der letzten Wahlperiode der Diskontinuität anheimgefallen. Es liegen dem Senat daher keine aktuellen Stellungnahmen oder Gesetzesbegründungen vor, die eine Beurteilung der Tragweite und des Eingriffsumfangs einer solchen Norm und der sich hieraus ergebenen Zuständigkeiten erlauben würden.

5. Ist den Antworten vonseiten des Senats etwas hinzuzufügen?

Zu 5.: Nein

Berlin, den 3. Februar 2026

In Vertretung

Dirk Feuerberg

.....
Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz